zu der Satzung der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Baugebiet "Friedrich-Ebert-Ring / Viktoriastrasse / Stegemannstrasse / Casinostrasse "(Änderungsplan Nr. 1)

- 1. Die in § 7 Abs. 3 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung -BauNVOin der Fassung vom 26.11.1968 (BGBL. I S. 1237) aufgeführte Ausnahme ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und nicht zulässig (§ 1 Abs. 4 BauNVO).
- 2. Die in der Bebauungsplanzeichnung mit Ziffer 1 bezeichnete private Verkehrsfläche wird zum Zwecke der rückwärtigen Andienung als Gemeinschaftsanlage für die mit Ziffer 2 bezeichneten Baugrundstücke festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG).
- 3. Als Anschluss der Baugrundstücke an die öffentliche Verkehrsfläche wird die in der Bebauungsplanzeichnung auf den Flurstücken Gemarkung Koblenz, Flur 8, Nr. 1044/48 und 1160/2 eingetragene Zufahrt festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG).
- 4. Antennen sind nur als Sammelanlage für jedes Gebäude zulässig.

  Die Leitungen für die Stromversorgung sind als Erdkabel zu verlegen (§ 14 Abs. 1 BauNVO).

Koblenz, den 19.2.1971

Oberbürgermeister

Ausgefertigt: Koblenz, 11.02.1993 Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister